

Statuten des Vereins Drupal Switzerland

Zweck des Vereins

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen "Drupal Switzerland", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Verbreitung der öffentlichen und gemeinnützigen Software Drupal in der Schweiz. Dies geschieht unter Anderem durch die Förderung der Drupal Community, der Förderung von Open-Source Software-Entwicklung und die Organisation von öffentlichen Anlässen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist soziologisch inklusiv und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaft und Mittel

Artikel 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

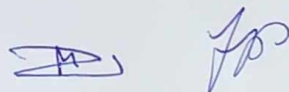
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Es gibt die folgende Mitgliedsarten

- Mitglied
- Fördermitglied
- Firmenmitglied



Mitglied

Jede Person kann Mitglied werden. Die Aufnahmen erfolgen automatisch nach persönlichem Eintragen auf der Vereins-Website. Die Mitgliedschaft dauert 12 Monate und erneuert sich nach jedem Login automatisch für eine weitere 12 Monaten.

Fördermitglied

Jede Person kann Mitglied werden. Die Aufnahmen erfolgen automatisch nach Einzahlung der Gebühren. Eine Mitgliedschaft dauert 12 Monate und erneuert sich automatisch.

Firmenmitglied

Jede Organisation mit Handelsregister-Eintrag kann Mitglied werden. Die Aufnahmen erfolgen automatisch nach Einzahlung der Gebühren. Ein Mitgliedschaft dauert 12 Monaten und erneuert sich automatisch.

Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Sie betragen jedoch mindestens CHF 20.- für die Kategorie Fördermitglieder und CHF 500.- für die Kategorie Firmenmitglied. Die Kategorie Drupal Fan ist kostenlos.

Artikel 6 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich durch Editieren des Profils oder durch einen protokollierten Löschantrag.

Mitglieder, welche die Vereinsgebühren nicht bezahlen, treten per sofort aus und verlieren ihre Mitgliedschaft.

Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende Juli stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Die Mitglieder müssen mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung eingeladen werden.

Stimmrecht

- Ein Mitglied hat 1 Stimme.
- Ein Fördermitglied hat 1 Stimme.
- Firmenmitglieder bestimmen einen Delegierten der an der Generalversammlung teilnehmen kann. Ein Firmenmitglied hat 1 Stimme.



Artikel 9 Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Artikel 10 Beschlüsse

Die Generalversammlung nimmt ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 11 Anträge

Anträge sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Artikel 12 Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 13 Wahlen Vorstand

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelne Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 15 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte CHF 100'000.- im Jahr.

Schlussbestimmungen

Artikel 16 Auflösung des Vereins

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibende Mittel sind einer steuerbefreiten

Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.
Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Gerichtsstand

Zürich ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

Artikel 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom

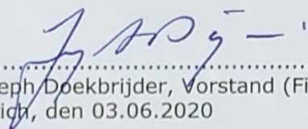
3.6.2020

.....
(Datum)

angenommen worden und ersetzen die bisherige Statuten. Sie treten sofort in Kraft.



.....
Miro Dietiker, Präsident
Zürich, den 03.06.2020



.....
Joseph Doekbrijder, Vorstand (Finanzen)
Zürich, den 03.06.2020

